

9. Ist ein Zeitungsartikel, welcher nicht nur das in einer öffentlichen Sitzung des Reichstages Verhandelte wahrheitsgetreu mitteilt, sondern auch das solchergestalt Mitgeteilte einer Besprechung unterwirft, nach Art. 22 der Verfassung des Deutschen Reiches (R.G.Bl. 1871 S. 64) von jeder Verantwortlichkeit frei?

II. Straffenat. Art. v. 5. November 1886 g. B. Rep. 2555/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach den Urteilsgründen ist am 16. März 1886 in der unter der verantwortlichen Redaktion des Angeklagten erscheinenden, periodischen Zeitschrift „Freisinnige Zeitung“ ein Artikel veröffentlicht, welchen der Angeklagte zwar nicht verfaßt, aber vor der Veröffentlichung gekannt hat. Dieser Artikel beginnt mit den Worten: „Eine schwere Beschuldigung gegen die preußische Justizpflege, insbesondere gegen den Staatsanwalt Sch. in H. erhob der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete H. in der Reichstags-sitzung vom 12. März“, teilt dann den Wortlaut der von H. in der Reichstags-sitzung gehaltenen Rede mit und schließt mit den Worten: „Es erscheint nötig, daß die Sache behufs der Untersuchung im preußischen Abgeordnetenhaus zur Sprache gebracht wird. Der preußische Justizminister darf nicht dulden, daß Justizbeamte von Gefangenen Geständnisse zu erpressen suchen. Sollten sich H.'s Angaben als richtig herausstellen, so müßte eine Anklage

gegen den Staatsanwalt auf Grund des §. 343 deutsch. St.G.B.'s erhoben werden, welcher lautet u." In jener Rede hatte H. die unwahre Thatsache behauptet, daß der Staatsanwalt Sch. gegen ihn Zwangsmittel zur Erpressung eines Geständnisses angewendet habe.

Der erste Richter stellt hiernach fest, daß der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur der vorerwähnten Zeitung in Beziehung auf den Staatsanwalt Sch. öffentlich nicht erweislich wahre Thatsachen behauptet und verbreitet habe, welche geeignet sind, den Sch. verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, und straft demgemäß den Angeklagten auf Grund des §. 186 a. a. O. und des §. 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 wegen öffentlicher Beleidigung.

Die Rüge, daß das Urteil den Art. 22 der durch das Gesetz vom 16. April 1871 veröffentlichten Reichsverfassung verletze, ist unbegründet. Die Vorschrift des Art. 22, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Reichstages von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, ist eine Ausnahmegesetzgebung und läßt als eine solche eine ausdehnende Auslegung nicht zu. Ihr liegt der gesetzgeberische Gedanke zu Grunde, daß bei der gesetzlich stattfindenden Öffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen keine Veranlassung vorliegt, deren wahrheitsgetreue Verbreitung durch den Druck zu verhindern, daß es vielmehr dem Geiste der Reichsverfassung entspricht, niemanden über das, was in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages verhandelt ist, in Unkenntnis zu lassen. Daraus ergibt sich, daß der Art. 22 nur Berichte im Auge hat, welche sich auf die wahrheitsgetreue Mittheilung dessen, was in den Sitzungen des Reichstages öffentlich verhandelt ist, beschränken, jedenfalls aber nicht Berichte, welche den Inhalt einer von einem Reichstagsabgeordneten gehaltenen Rede nicht nur wiedergeben, sondern auch, wie der erste Richter bezüglich des in Rede stehenden zutreffend hervorhebt, einer Besprechung unterwerfen. Von diesem Standpunkte aus ist es gleichgültig, daß der erste Richter die strafbare Beleidigung in dem Inhalte der mitgetheilten Rede und nicht in den dieser beigelegten Bemerkungen gefunden hat. Entscheidend ist es, daß der fragliche Bericht, weil er die mitgetheilte Rede zum Gegenstande der Besprechung macht, einen wesentlich anderen Charakter trägt, als diejenigen Berichte, auf welche sich der Art. 22 a. a. O. bezieht, und deshalb diese Bestimmung hier nicht in Frage kommt. Damit ist

nicht ausgesprochen, daß jeder Zeitungsartikel, welcher das in einer öffentlichen Reichstagsitzung Verhandelte wahrheitsgetreu mitteilt, schon deshalb als ein wahrheitsgetreuer Bericht im Sinne des Art. 22 a. a. O. nicht anzusehen ist, weil dem Berichte einleitende und schließende Worte hinzugefügt sind, auch wenn die hinzugefügten Bemerkungen eine Erörterung des in der Reichstagsitzung Verhandelten nicht enthalten. Um einen solchen Artikel handelt es sich hier nicht; denn der erste Richter stellt fest, daß der infrimierte Artikel den von H. dem Staatsanwalte Sch. gemachten Vorwurf nicht nur wiedergiebt, sondern auch bespricht, und daß er der H.'schen Rede in bezug auf diese selbständige Bemerkungen vorausschickt und mit solchen schließt. Es liegt auch ein Zeitungsartikel nicht vor, welcher unter Bezugnahme auf den an einer anderen Stelle veröffentlichten, wahrheitsgetreuen Bericht über eine öffentliche Reichstagsverhandlung das Verhandelte einer Besprechung unterwirft, sodaß zu entscheiden wäre, ob eine solche, jedenfalls nicht unter den Art. 22 a. a. O. fallende, Besprechung deshalb eine strafbare Beleidigung enthält, weil in dem in bezug genommenen Berichte Äußerungen vorkommen, welche objektiv beleidigend sind. In Rede steht ein einheitlicher Zeitungsartikel, bei welchem die Frage, ob die darin enthaltene Beleidigung strafbar ist, von der Beantwortung der Vorfrage abhängt, ob derselbe den Charakter eines Berichtes hat, welcher nach Art. 22 a. a. O. von jeder Verantwortlichkeit frei ist, und diese Vorfrage muß verneint werden.